

Uwe Lissau

Todesurteile des Sondergerichts Verden (Aller) in Wesermünde

Die Geschäftsstelle des Landgerichts Verden (Aller) wies am 6.7.1944 RM 26,40 zur Zahlung von Reisekosten und Tagegeld für Landgerichtsrat Dr. Meier wegen einer Dienstreise am 3.7.1944 nach Wesermünde an.

Anlaß für seine dienstliche Reise war die Hauptverhandlung gegen den 60jährigen Maurer Heinrich Moses und dessen um ein Jahr ältere Ehefrau Klara wegen Plünderns vor dem Sondergericht Verden (Aller) in Wesermünde gewesen, die am Montag, dem 3.7.1944, im I. Stockwerk, Saal 12 des Gerichtsgebäudes Nordstraße 10 in Wesermünde um 15.00 Uhr stattgefunden hatte.

Dr. Meier hatte an diesem Tag den Vorsitz inne, die Amtsgerichtsräte Dreyer und Heitmann vom Amtsgericht Wesermünde fungierten als beisitzende Richter. Schöffen gab es keine. Noch am gleichen Nachmittag wurde das Ehepaar Moses wegen Plünderns zum Tode verurteilt.

Auf den Tag genau eine Woche später baten Heinrich Moses und seine Ehefrau Klara aus der Haft in dem Strafgefängnis Wolfenbüttel heraus mit ihrem persönlichen Brief vom 10.7.1944 an die „löbl. Staatsanwaltschaft des Sondergerichts in Wesermünde-Lehe“ vergeblich um Gnade. Auch der Hinweis auf ihre bisherige völlige Unbescholtenheit und ihren an der Ostfront kämpfenden 23jährigen Sohn verhinderten die Vollstreckung der Todesurteile nicht. Weniger als einen Monat später, am 7.8.1944, wurde den Verurteilten – wie es in den Protokollen heißt – „der Kopf mittels Fallbeils vom Rumpf getrennt“. Schneller als das Sondergericht war nur noch die NSDAP gewesen, die bereits zwei Tage vor der Hauptverhandlung den Maurer Heinrich Moses aus der Partei „ausgestoßen“ hatte.

Was war geschehen? Lassen wir die Originaldokumente zunächst selbst sprechen. Sie sind entlarvender als jeder Kommentar zu dem, was sich hinter der Fassade formal korrekter Rechtspflege verbarg.

„Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebenszeit aberkannt.
Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

GRÜNDE:

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 18. Juni 1944 war Wesermünde das Ziel eines feindlichen Terrorangriffs, bei dem auch das Haus Krüselstraße Nr. 24 a zerstört wurde. Im Erdgeschoß dieses Hauses hatten die Angeklagten ihre Wohnung, während die Wohnung im ersten Obergeschoß von der Familie Städtgen bewohnt wurde. Der Ehemann Städtgen und seine Tochter fanden bei diesem Angriff den Tod. Die Ehefrau Städtgen und ihre noch lebende Tochter konnten sich infolgedessen in den ersten Tagen nach dem Angriff nur in beschränktem Umfange um die Bergung ihrer unter den Trümmern liegenden Sachen kümmern. Die Angeklagten, die den am Vormittag erfolgten Angriff von ihrem vier Minuten entfernten Land beobachtet hatten, begannen dagegen noch am gleichen Tage mit der Suche nach Sachen und fanden in den Trümmern auch bereits am ersten Tage und ebenso an den folgenden Tagen sowohl eigene Gegenstände, wie auch solche der Familie Städtgen und eines weiteren Mitbewohners Urban, der bei dem Angriff ebenfalls ums Leben gekommen war. Die Sachen – in der Hauptsache Wäsche, Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände – brachten sie nach und nach in einem Sack in ihre Landbude. Lediglich einige geringwertige und zum Teil beschädigte Kleidungsstücke der Familie Städtgen ließen sie an der Trümmerstätte zurück. In dieser Weise haben die Angeklagten mehrere Tage eifrig den Trümmerhaufen durchsucht. Von der Tatsache, daß sie auch Sachen der Zeugin Städtgen mit in ihre Landbude gebracht hatten, haben sie die Zeugin nicht in Kenntnis gesetzt und auch nicht in Kenntnis zu setzen versucht, auch keine Nachbarn oder behördlichen Stellen unterrichtet. Vielmehr haben sie lediglich am 19. Juni der Frau Städtgen erklärt, an der Schadenstelle stünden 1 Paar Schuhe ihrer Tochter, und etwa am Ende der Woche zu dem 16jährigen Stiefsohn der Zeugin Städtgen, dem Zeugen Blank, gesagt, an der Trümmerstätte liege ein Haufen Zeug, den sollten sie wegholen. Der Zeugin Queisser, die im Nachbarhaus wohnt, war jedoch aufgefallen, daß die Angeklagten alles, was sie fanden, in den Sack steckten, auch solche Sachen, bei denen die Zeugin bestimmt glaubte, sie im Besitz der Familie Städtgen gesehen zu haben.

*Als die Zeugin in Gegenwart des Angeklagten nach einem verloren-
gegangenen Schloß suchte und eine Wanne mit allerlei Utensilien danach
durchsah, fand sie dabei eine Tabakdose, die der Angeklagte dann an
sich nahm, obwohl er zugeben mußte, daß sie ihm nicht gehöre. Auf den
Vorhalt der Zeugin, daß die Dose sicher dem gefallenem Ehemann
Städtgen gehört hätte, und daß dessen Sohn sie doch noch gebrauchen
könne, antwortete er nur: „Ach geben Sie mal her, der braucht noch
nicht zu rauchen“. Hierdurch in ihrem Mißtrauen bestärkt, machte die
Zeugin die Ehefrau Städtgen auf die Vorgänge aufmerksam und ging mit
ihr schließlich am 29. Juni zum Polizeirevier. Der herbeigeholte
Angeklagte, Ehemann Moses, leugnete trotz eindringlicher Befragung
entschieden, Sachen der Zeugin Städtgen in seiner Landbude zu haben.
Eine sofort vorgenommene Durchsuchung der Landbude ergab alsdann,
daß sich in einem Sack und in einem zusammengerollten Mantel folgende
Sachen befanden, die die Zeugin Städtgen mit Sicherheit als ihr Eigentum
erkannte:*

*- 21 Taschentücher, 7 Handtücher, 2 Geschirrtücher, 1 Staubtuch, 5
Servietten, 1 Korsett, 3 Schlüpfen, 5 Schürzen, 1 Stuhlkissenbezug, 1 Da-
menhut, 2 Schals, 1 Bürstentasche, 4 Unterröcke, 1 Leibchen, 2 Nacht-
hemde, 6 Kissenbezüge, 5 Bettbezüge, 3 Bettlaken, 7 Tischdecken, 6
Gardinenstücke, 3 Herrenunterhosen, 3 Herrenhemde, 4 Damenhemde, 1
Bettdecke mit Bezug, 1 Bettdecke für Kinderbett, 1 Kopfkissen, 3 Paar
seidene Damenstrümpfe, 3 Bund Wolle, 1 Klammerbeutel mit Klammern,
1 Füllhalter mit Etui, 1 Schere, 1 Milchtopf, 1 Aschenbecher, 1 Geld-
börse, 1 Bratentopf, div. Kleinigkeiten, 1 Gummimantel, 1 Haarbesen –*

*Bei einer zweiten Nachsuche fanden sich in der Landbude auch die
Tabakdose und 1 Paar Schuhe, deren Besitz die Angeklagte Moses aller-
dings bei ihrer vorangegangenen Vernehmung zugegeben hatte. Die
Tabakdose hatte die Angeklagte in der Nähe ihres Gartens gefunden, als
ihr Mann bereits zur Polizei geholt war. Sie lag unten in einem mit
Wäsche vollgestopften Sack. Die Schuhe hatte die Angeklagte ebenfalls
erst nach der Festnahme ihres Mannes aus dem Trümmerhaufen gebor-
gen und mitgenommen.*

*Dieser Sachverhalt beruht auf den Angaben der Angeklagten und der
Zeugen Städtgen, Queisser, Blank, Seidel, Böse, Hellwege und Eheleute
Beneker. Die Angeklagten, die nach den Bekundungen der Polizeibeam-
ten Seidel und Hellwege die Aneignungsabsicht bezüglich der ihnen nicht*

gehörenden Sachen nach anfänglichem Leugnen eingestanden haben, haben in der Hauptverhandlung dieses Geständnis nicht in eindeutiger Form aufrechterhalten. Sie behaupten vielmehr, es wäre ihre Meinung gewesen, daß Frau Städtgen sich ihre Sachen heraussuchen sollte, und daß sie selbst dann nur diejenigen Sachen hätten behalten wollen, die Frau Städtgen nicht beanspruche. Sie behaupten auch, daß sie der Frau Städtgen Nachricht von der Bergung der Sachen zukommen lassen hätten. Die Hauptverhandlung hat jedoch in eindeutiger Weise ergeben, daß die Angeklagten den von ihnen benannten Zeugen entweder überhaupt nichts gesagt oder aber nur von den geringwertigen an der Trümmerstätte zurückgelassenen Sachen gesprochen haben. Die Zeugin Städtgen hat eidlich bekundet, daß der Angeklagte Moses ihr lediglich einmal am 19. Juni erklärt habe, an der Trümmerstätte ständen ein Paar Schuhe ihrer Tochter. An die Ehefrau Beneker sind die Angeklagten nach der Bekundung der Zeugen überhaupt nicht mit der Bitte um Benachrichtigung der Zeugin Städtgen herantreten. Der Ehemann Beneker hat von sich aus in Bezug auf einige am Schutthaufen liegende Sachen nach dem Eigentümer gefragt und von dem Angeklagten Moses nur die Antwort erhalten, das seien Sachen der Frau Städtgen. Der Zeuge Blank schließlich hat in bestimmter Weise bekundet, daß ihm gegenüber die Angeklagte Ehefrau Moses lediglich einen Haufen Zeug am Schutthaufen erwähnt habe. Hiernach ist festzustellen, daß die Angeklagten lediglich über die geringwertigen am Trümmerhaufen zurückgelassenen Gegenstände gesprochen und die nach ihrer Landbude verbrachten Gegenstände verschwiegen haben. Es ergibt sich daraus, daß die Angeklagten keineswegs beabsichtigt haben, Sachen in etwa gut gemeinter Absicht für ihre Mitbewohner zu bergen. Vielmehr haben sie die in ihre Landbude mitgenommenen Sachen für sich behalten wollen. Daß sie hinsichtlich einiger Sachen des bei dem Angriff gefallenen Mitbewohners Urban keinerlei Schritte unternommen haben, geben sie zu.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, daß die Aneignungsabsicht bei den Angeklagten nicht erst im späteren Verlaufe entstanden ist, sondern von vornherein vorhanden war. Dafür sprechen verschiedene Umstände in zwingender Weise. Einmal ist kein einleuchtender Grund dafür zu finden, daß die Angeklagten die ihnen nicht gehörenden Gegenstände überhaupt mit in ihre Landbude nahmen; es hätte viel näher gelegen, daß sie diese Sachen etwa der Zeugin Queisser zur Unterstellung angeboten

hätten, die sie täglich an der Schadensstätte gesehen und mit der sie sich auch häufig unterhalten haben. Das gilt umsomehr, als sie einen Teil der Sachen tatsächlich an der Trümmerstätte zurückgelassen und nicht mit in ihre Landbude genommen haben. Zum anderen muß in erheblicher Weise auffallen, daß die Angeklagten jede Benachrichtigung unterlassen haben, obwohl sie auch hierzu reichlich Gelegenheit hatten. Wenn auch nach den insoweit nicht einheitlichen Zeugenaussagen nicht als feststehend angesehen werden kann, daß die neue Unterkunft der Zeugin Städtgen schon bald nach der Zerstörung des Hauses an der Trümmerstätte kenntlich gemacht worden ist, und den Angeklagten der Aufenthalt der Zeugin Städtgen unbekannt gewesen sein mag, so wäre es ihnen doch ohne weiteres möglich gewesen, die Nachbarn zu verständigen und um Benachrichtigung der Frau Städtgen zu bitten oder einer sonstigen Dienststelle Meldung zu machen. Völlig unverständlich aber ist es, daß sie selbst dem Stiefsohn der Zeugin Städtgen gegenüber, als sie ihn am Ende der Woche trafen, nur einen Haufen Zeug am Schutthaufen erwähnt haben. Die Zurücklassung dieser wenigen zum Teil beschädigten Kleidungsstücke kann bei den gegebenen Umständen lediglich als Verschleierungsmaßnahme gewertet werden, mit der die Angeklagten den Zweck verbanden, ihre gute Absicht unter Beweis zu stellen und sich im Hinblick auf die Überlegung, daß das völlige Fehlen von Sachen der Frau Städtgen als unglaublich erscheinen musste, den Rücken zu decken. Der Widerspruch in dem Verhalten der Angeklagten, der darin liegt, daß sie einen Teil der Sachen zurückließen, einen wertvolleren und größeren Teil aber mit in ihre Landbude nahmen und bei ihren Erklärungen über die für Frau Städtgen geborgenen Sachen stets nur auf die zurückgelassenen Gegenstände Bezug nahmen, muß sie auf das Stärkste belasten. Besonders kennzeichnend ist schließlich das Verhalten der Angeklagten Ehefrau Moses, die nach der Darstellung der Zeugin Queisser von vornherein in vielen von der Zeugin beobachteten Fällen, wenn der Ehemann Moses Sachen gefunden hatte und sie seiner Frau zeigte, rief: „Das ist meins, das ist unser“. Angesichts einer großen Anzahl von Gegenständen mit ausgeprägter Eigenart wie z.B. des Damenhutes, des Klammerbeutels und des Gummimantels, hat auch eine Verwechslungsmöglichkeit als ausgeschlossen zu gelten. Die Hemmungslosigkeit der Angeklagten Ehefrau Moses wird auch durch die Tatsache beleuchtet, daß sie noch nach der Festnahme ihres Mannes die

Tabakdose und 1 Paar Damenschuhe an sich genommen und die Tabakdose unten in dem mit Wäsche vollgestopften Sacke verborgen hat. Alle diese Umstände zwingen zu dem Schluß, daß die Angeklagten von vornherein darauf ausgegangen sind, sich auch die ihnen nicht gehörenden Sachen anzueignen.

Die Angeklagten haben hiernach aus einem durch feindlichen Fliegerangriff zerstörten Hause unter Ausnutzung der noch bestehenden Verwirrung und der besonderen Notlage der Zeugin Städtgen fremde Sachen entwendet und die äußeren und inneren Merkmale des Plünderns nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 erfüllt.

Wenn sie auch selbst ebenfalls durch den Angriff betroffen waren, so standen doch die Sachen ihrer Mitbewohner auch ihnen gegenüber unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Die Angeklagten haben auch die Haltung von Plünderern gezeigt. Daß sie bisher ein unbescholtenes Leben geführt haben – der Ehemann Moses hat nach Entlassung aus der Volksschule, in der er einmal das Klassenziel nicht erreicht hat, das Maurerhandwerk erlernt, am Weltkrieg teilgenommen, 1919/20 etwa 18 Monate als Hilfspolizist, danach 13 Jahre als selbständiger Maurer gearbeitet und war zuletzt bei dem Marinebauamt in Farge bei Bremen beschäftigt, hat 1905 seine erste und 1919 seine jetzige Ehefrau geheiratet und aus beiden Ehen je drei Kinder gehabt, von denen ein Sohn aus zweiter Ehe heute im Felde steht, während die Angeklagte Ehefrau Moses nach der Entlassung aus der Volksschule, in der sie nach ihrer Darlegung stets gut mitgekommen ist, bis zu der Heirat verschiedene Stellen als Hausgehilfin gehabt hat – kann sie von dieser Würdigung nicht befreien. Sie haben gewissenlos die allgemeine Verwirrung und in besonders verwerflicher Weise den Ausfall der bei dem Angriff gefallenen Mitbewohner und die starke seelische Belastung der Zeugin Städtgen ausgenutzt, um sich zu bereichern. Trotz ihres eigenen Schadens kann von einer echten Not keineswegs gesprochen werden, da sie zum Teil auch eigene Sachen der gleichen Art bereits geborgen hatten und nicht zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses handelten. So hatten sie z.B. nach eigener Darstellung 2 Bettbezüge, 2 Bettlaken, 4 Damenhemden und 4 – 5 Herrenhemden gerettet und haben trotzdem noch 5 Bettbezüge, 3 Bettlaken, 4 Damenhemden und 3 Herrenhemden die der Familie Städtgen gehörten, an sich gebracht. Auch der Umfang der übrigen Sachen zeigt, daß es den Angeklagten darauf ankam, sich zu bereichern.

Sie haben alles mitgenommen, was sie nur fanden. Damit haben sie in der Stunde höchster Not, in der sich der Gemeinschaftsgedanke hätte bewähren müssen, diesem Gedanken aus verwerflichem Eigennutz gröblich zuwidergehandelt und eine Haltung gezeigt, die geeignet war, den Glauben an Sinn und Wert der Gemeinschaftsidee zu erschüttern. Sie waren deshalb gemäß §1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 als Plünderer zum Tode zu verurteilen. Gleichzeitig waren ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 465 Str.PO.“

(Übertragung vom Original)

Das bewußt in voller Länge wiedergegebene Urteil des Sondergerichts Verden (Aller) in Wesermünde und das damit besiegelte Schicksal der Eheleute Moses belegen in aller Unerbittlichkeit, daß auch die Justiz ihr Handwerk im Geist des Nationalsozialismus ausübte. Diese Richter wußten sehr genau um ihre Aufgabe, die ihnen zugedacht war und die sie in der Sprache der Zeit „die Sicherung der inneren Front“ nannten. Die Urteile mußten in die politische Landschaft passen, und die Führung des Reiches „sollte nicht den geringsten Zweifel daran haben, daß auf die Strafjustiz im totalen Krieg Verlaß war“¹.

Manche Richter rühmten sich sogar der „in Wahrheit zwischen Politik und Rechtspflege bestehenden engsten inneren Verbindung“, wie es der Landgerichtsdirektor Dr. Behrens, selbst Mitglied des Sondergerichts Bremen, feststellte. Die besondere Aufgabe der Rechtspflege sei es, „die ewige Verkünderin eines wahrhaft nationalsozialistischen Rechts zu sein und damit die nationalsozialistische Lebensordnung des Volkes im Bereich des Rechtslebens zu wahren“.² Mit „schulmäßiger“ Subsumtion unter nationalsozialistische Strafrechtsnormen wurden Exempel statuiert und bisher unbescholtene Menschen unter das Fallbeil gebracht. Bei dem Amtsgericht Bremerhaven sind zwei Akten überliefert, in denen durch das Sondergericht Verden (Aller) in Wesermünde Todesstrafen verhängt wurden. Die die Eheleute Moses betreffende Akte trägt die Archivierungsanweisung: „weggelegt 1948, aufzubewahren bis 1956, geschichtlich wertvoll? nein“.

Im Rahmen einer Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten wegen „Vorkommnissen aus der Zeit vor 1945“ kam die Akte noch einmal an das Tageslicht. Der Niedersächsische Minister der Justiz forderte die beiden Todesurteile des Sondergerichts für den Landgerichtsbezirk Verden (Aller) in Wesermünde am 03.10.1961 zur Einsicht an. Das Ergebnis der Überprüfung liegt bei dem Amtsgericht Bremerhaven nicht vor, es wurde seinerzeit aber auch nicht weiter nachgefragt. Die Personalakten der Amtsgerichtsräte machen einen „gesäuberten“ Eindruck.

Fest steht jedoch: Die Akte „Moses“ bleibt aufbewahrt.

¹ Wrobel/Maul-Backer, Strafjustiz im totalen Krieg, Bd. 3, 1994, S. 342

² Behrens, Richter und Staatsanwalt als politischer Leiter, Deutsches Recht 1944, S. 786 - 788 (787)